



**Ordnung der
Bamberg Graduate School of Linguistics/
Bamberger Graduiertenschule für Linguistik
(BaGL)
Vom 25. Juli 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-29.pdf)

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Linguistics/Bamberger Graduiertenschule für Linguistik (BaGL) vom 20. September 2017 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-75.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberg Graduate School of Linguistics/Bamberger Graduiertenschule für Linguistik (BaGL) vom 30. Januar 2015 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-01.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin .	5
§ 7 Vertretung der Promovierenden	5
§ 8 Qualifizierungskonzept	6
§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School	6
§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Betreuung	7
§ 12 Promotion	7
§ 13 Evaluierung.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Linguistics / Bamberger Graduiertenschule für Linguistik“ (BaGL).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Ziel der Bamberg Graduate School of Linguistics ist es, ein klar strukturiertes Promotionsverfahren zu bieten, das ein effizientes und zügiges Promovieren gewährleistet und die Promovierenden mit den Anforderungen einer guten wissenschaftlichen Praxis vertraut macht. ²Die Graduate School fördert die Vernetzung thematisch und/oder methodisch verwandter Projekte sowie interdisziplinäre Ansätze, um Synergieeffekte innerhalb und außerhalb der eigenen Fachgrenzen zu erzielen.
- (2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und –vereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduate School fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

§ 3 Organe

Die Organe der Graduate School sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher bzw. die Sprecherin,
- die Vertretung der Promovierenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduate School kann auf Antrag jeder bzw. jede werden, der bzw. die
 - a) als betreuender Hochschullehrer bzw. als betreuende Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist (betreuendes Mitglied); die Mitgliedschaft hat die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.

- b) im Wissenschaftsgebiet der Graduate School die nach der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) erfüllt und für dessen bzw. deren Promotionsprojekt sich ein betreuendes Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten. ²Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
 - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
 - c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer bzw. Betreuerinnen und den Sprecher bzw. die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft des Promovenden bzw. der Promovendenin soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- (a) die Entwicklung und Koordinierung des wissenschaftlichen Programms und Qualifizierungskonzeptes; sie entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduate School sowie über die Entwicklung des Curriculums;
 - (b) die Sicherung der Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduate School;
 - (c) die Organisation der Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen inner- und außerhalb der Universität;

- (d) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin;
- (e) die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
- (f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder;
- (g) die Anregung zur Auflösung der Graduate School;
- (h) Vorschläge über Änderungen dieser Ordnung;
- (i) die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich.
²Er oder sie
 - (a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
 - (b) beruft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - (c) vertritt die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - (d) informiert die Mitglieder im gebotenen Maße.
- (2) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
 - (a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - (b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, für die Dauer von zwei Jahren in das Amt gewählt und von der Universitätsleitung bestellt.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

- (1) ¹Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die ihre Interessen in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin vertreten; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden vertreten und beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 8 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - (a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Unterstützung zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten, auch in Bezug auf die Einwerbung von Drittmitteln.
 - (b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen und zur aktiven Teilnahme am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs geben.
 - (c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb und zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen unterbreitet.

§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

- (1) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten, der bzw. die in Absprache mit dem designierten Betreuer oder der designierten Betreuerin über diesen entscheidet und sodann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme informiert.
- (2) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt thematisch und methodisch der wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduate School angemessen ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Graduate School aufgenommen.
- (3) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen und Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsfeld der Graduate School relevanten Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.

- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Linguistik zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden

§ 11 Betreuung

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle schriftliche Betreuungsvereinbarung.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Promovenden bzw. der Promovenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 12 Promotion

Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 13 Evaluation

- (1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der Graduate School durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
- (3) Die School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung der Graduate School

- (1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Punkt 5 über die Auflösung der School.
²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.
- (2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß 12 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juli 2011.

Bamberg, 25. Juli 2011

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. Juli 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2011.